

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.
Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Nr. 100.

Mittwoch, den 2. Mai

1906.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Ankündigungen: Die Zeile kleiner Schrift der 6 mal gespaltenen Ankündigungsseite oder deren Raum 20 Pf., die Zeile größerer Schrift der 3 mal gespaltenen Textseite oder deren Raum 60 Pf. Gebührenermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vormittags 11 Uhr.

Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Fabrikbesitzer Georg Rübiger in Wittweida den Titel und Rang als Kommerzienrat zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Baustrate Stabrat a. D. Richter in Dresden das Ritterkreuz 1. Klasse vom Verdienstorden zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Verlagsbuchhändler Johannes Friedrich Dürer in Leipzig das ihm von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Heinrich XIV. von Ruß jüngere Linie verliehene Ehrenkreuz 3. Klasse annehme und trage.

Dem Ministerium des Innern sind durch das Justizministerium einige Fälle bekannt geworden, in denen irrtümliche Anschauungen über Zweck, Wirkung und Verfahren

a) bei Anerkennung eines unehelichen Kindes durch dessen Vater und
b) bei der Erklärung des Ehemanns der Mutter eines unehelichen Kindes, durch die er dem Kinde, obwohl er nicht dessen Vater ist, seinen Namen erteilt,

zu falschen Beurteilungen in den Standesamtsregistern geführt haben. Um ungesetzliche Veränderungen des Personenstands durch derartige falsche Beurteilungen vorzubeugen und im Hinblick auf die strafrechtlichen Folgen, die nach § 169 des Strafgesetzbuchs aus irrtümlichen Vaterschaftsanerkennungen nach Befinden entstehen können, wie auch zur Vermeidung der meist sehr umständlichen Berichtigungsverfahren in den bekannt werdenden Fällen falscher Beurteilung werden die Standesbeamten unter Hinweis auf § 15 der Verordnung vom 6. Oktober 1899 zu Nr. 748 III St., die Geschäftsführung der Standesbeamten betreffend, hierdurch noch besonders auf den für den Personenstand des Kindes sehr bedeutungsvollen Unterschied zwischen der Vaterschaftsanerkennung und der bloßen Namenserteilung aufmerksam gemacht.

Die Vaterschaftsanerkennungen in den Fällen der §§ 1718 und 1720 des bürgerlichen Gesetzbuchs, die in der Regel vor dem Standesbeamten (zu vergl. hierzu auch § 44 des Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze vom 15. Juni 1900 — Gesetz- und Verordnungsbl. Seite 269) erklärt werden, haben die in den angezogenen Bestimmungen näher angegebenen rechtlichen Wirkungen. Insbesondere beurteilt für den Ehemann der Mutter die Anerkennung der Vaterschaft die in § 1720 Abs. 2 des bürgerlichen Gesetzbuchs erwähnte Vermutung mit der Wirkung, daß das anerkannte Kind mit allen rechtlichen Folgen der Heiligkeit (Unterhaltsanspruch, elterlicher Gewalt und Erbrecht) bis zum Beweise des Gegenteils als durch nachfolgende Eheschließung der Eltern legitimiert und als ehelich gilt.

Die bloße auf der für Sachsen neuen Bestimmung des § 1706 Abs. 2 des bürgerlichen Gesetzbuchs beruhende Namenserteilung, die durch den Ehemann der Mutter erfolgt, obwohl er nicht der Vater ihres unehelichen Kindes ist, entbehrt — abgesehen davon, daß das Kind einen anderen Familiennamen dadurch erlangt — jeder weiteren rechtlichen Wirkung. In dem Verhältnis zwischen Stiefvater und Stiefkind wird folglich nichts geändert, es entsteht weder ein Unterhaltsanspruch noch ein Erbrecht. Auch kann die bloße Namenserteilung rechtswirksam nicht vor dem Standesbeamten, sondern nach § 33 der Ausführungsverordnung zum bürgerlichen Gesetzbuch und der zu dessen Ein- und Ausführung ergangenen Gesetze vom 6. Juli 1899 — Gesetz- und Verordnungsbl. Seite 203 — nur vor dem Amtsgerichte erfolgen, während der Standesbeamte lediglich die ihm vom Amtsgerichte mitzuteilende betreffende Erklärung am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken hat.

Die Standesbeamten erhalten hiermit Anweisung, inskünftig in allen Fällen der Beurteilung von Vaterschaftsanerkennungen durch den Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes die Beteiligten nachdrücklich und unter Beachtung des Vorstehenden auf die Bedeutung der abzugebenden Erklärung, insbesondere zur Unterscheidung von der bloßen Namenserteilung nach § 1706 Abs. 2 des bürgerlichen Gesetzbuchs aufmerksam zu machen und daß dies geschehen ist, zu der aufzunehmenden Niederschrift zu vermerken.

Dresden, am 19. April 1906.

Nr. 452 I P St

Ministerium des Innern.

Von den Ministerien des Innern und der Finanzen ist den Gemeindevorständen zu Leutewitz, Oberpfefferwitz, Omschwitz und Reick in der Amtshauptmannschaft Dresden-Mittstadt die Befugnis zu Anordnung der Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen sowie in den Arbeits- und Dienstlohn erteilt worden.

Dresden, am 28. April 1906.

667 II G

Ministerium des Innern, II. Abteilung.

Die Bahnhofsverwaltung zu Muelka bei Pirna soll vom 1. Juli 1906 ab anderweit auf 6 Jahre verpachtet werden. Die allgemeinen Bedingungen liegen auf den sächsischen Bahnhöfen aus. Pachthote sind bis zum 19. Mai d. J. an die unterzeichnete Behörde einzusenden. Die Bewerber bleiben bis 16. Juni an ihre Gebote gebunden. Wer bis dahin keinen Bescheid erhält, hat seine Bewerbung als abgelehnt zu betrachten. Zeugnisse werden unberücksichtigt. Bewerber ohne Bescheid zurückgesandt.

Rgl. Generaldirektion der Sächs. Staatseisenbahnen.

Vom 10. Mai 1906 an wird auf dem Personenhaltepunkte Probstheuben der Empfang von Milch zugelassen. Über die Frachtberechnung geben die Güterverwaltungen Auskunft.

Dresden, am 1. Mai 1906.

Rgl. Generaldirektion der Sächs. Staatseisenbahnen.

Ernennungen, Versetzungen etc. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen.
Bei der Verwaltung der Staatseisenbahnen sind ernannt worden: Kästner und Stolze, seitiger Bureauassistenten, als Betriebssekretäre in Dresden; Siler, seitiger Bureauassistent II. Kl., als Schirmmeister in Engelsdorf; die nachgenannten Hilfsbuchhalter etc. als Buchhalter II. Kl. in Engelsdorf: Diekmann, Franke, Hofmann, Köplich, H. R. Schmidt und E. D. Schneider.

Bei der Postverwaltung sind ernannt worden: Wirtschin und Straube, seitiger Postassistent, als Postassistent im Oberpostdirektionsbezirk Dresden; Beckert, seitiger Telegraphengehilf, als Postgehilf in Leipzig.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern.
Kugelschläger, Hofrat Richter als Polizeilehrer bei der Polizeidirektion zu Dresden. — Besetzt: Geheime-Ratsherr Hähnel bei der Amtshauptmannschaft Köbau als Polizeilehrer zur Polizeidirektion zu Dresden.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Kultus u. öffentl. Unterrichts. Zu besetzen: Die 2. ständige Lehrstelle in Reinholdshain bei Glauchau. Kandidat: die obere Schulbehörde: 1200 M. Gehalt, 55 M. für Turnunterricht, 200 M. für Überstunden und 75 M. für Heizung des Schulzimmers. Außerdem für unverheiratete Lehrer Amtsbewohnung, für verheiratete 200 M. Wohnungsgeld. Besuche mit sämtlichen Zeugnissen bis in die neueste Zeit bez. einem Militärdienstnachweise sind bis 15. Mai bei Bezirkschulinspektor Dr. Richter, Glauchau, einzureichen.

Im Geschäftsbereich des Evangelisch-lutherischen Landeskonfistoriums sind angestellt bzw. versetzt worden: P. R. J. Rauger, Pfarrer in Lützenhain, als Pfarrer in Glauchau (Schneeberg); J. H. Mathe, Hilfsgeistlicher in Deuben, als Diakon in Lieblich mit Borna (Wirma); P. H. C. Stiehler, Pfarrer in Erdmannsdorf und P. Dr. phil. R. D. G. Wandert, II. Diakon der Kathanaelparochie in Leipzig-Lindenau, als Pfarrer und bez. Diakon der neubegründeten Philippusparochie daselbst (Leipzig I); Ch. F. Jügel, Predigtamtskandidat, als Hilfsgeistlicher in Mödern (Leipzig II); J. H. Döhler, Predigtamtskandidat, als Pfarrvikar in Borsdorf (Wirma); O. A. Hellriegel, Predigtamtskandidat, als Diakon in Radeberg und Pfarrer von Schönborn (Radeberg).

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königl. Hofe.

Dresden, 2. Mai. Se. Majestät der König jagte heute früh auf Roritzburger Revier auf Vorkühne. Allerschloßbesitzer traf hierzu gestern abend im Schlosse Roritzburg ein und übernachtete daselbst.

Dresden, 2. Mai. Nach dem Austritt des Königl. Preussischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Grafen v. Dönhoff fungiert bis auf weiteres der Legationssekretär Kraeder v. Schwarzenfeldt als Königl. Preussischer interimistischer Geschäftsträger.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

— Verhandlungen des Königl. Sächsischen Oberverwaltungsgerichts. Im § 3 der vom evangelisch-lutherischen Landeskonfistorium und vom Kultusministerium genehmigten Statuten des Chemnitzer Kirchschullehrer- und Kantorenhilfsvereins ist bestimmt, daß sämtliche evangelisch-lutherische Kantoren der alten Ephorie Chemnitz verpflichtet sind, dem Vereine, der ähnlich einer Sterbekasse, die Unterstützung der Hinterlassenen seiner Mitglieder durch einmalige Auszahlung eines Kapitals bewirkt, beizutreten und bei ihm zu bleiben, bis sie den Gesellschaftsbeitrag verlassen. Der innerhalb des letzteren, und zwar in Augustsburg, angestellte Kantor Wolf, den der Verein als Mitglied in Anspruch genommen hatte und dem die Mitgliederbeiträge abgefordert worden waren, bestritt seine Verpflichtung, dem Vereine beizutreten und erhob deshalb Klage bei der Kreisgerichtsmannschaft Chemnitz als Verwaltungsgericht gemäß § 21 Ziffer 4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, nach welchem Streitigkeiten zwischen öffentlich-rechtlichen Verbänden und deren Mitgliedern den Verwaltungsgerichten zur Entscheidung zugewiesen sind. Die

Kreisgerichtsmannschaft wies die Klage ab, weil der beklagte Verein nicht als öffentlich-rechtlicher Verband im Sinne des bezeichneten Paragraphen angesehen werden könne. Er stelle sich lediglich als ein privatrechtliches Zweck dienender Verein im Sinne von § 705 des bürgerlichen Gesetzbuchs dar, dessen Beziehung zu seinen Mitgliedern, einschließlich der Frage, ob der Beitritt des Klägers von ihm erzwungen werden könne, dem Gebiete des Privatrechts angehöre, und von den Verwaltungsgerichten nicht zu entscheiden sei. Vor der Berufungsinstanz, dem Oberverwaltungsgerichte, I. Senat, ist die Streitfrage vor kurzem öffentlich verhandelt worden. Der zu dieser Verhandlung vom Kultusministerium in der Person des Hrn. Konfistorialrat Dr. Krauer bestellte Vertreter des öffentlichen Interesses bezeichnete die Ausführungen der Vorinstanz über die rechtliche Stellung des Vereins zu seinen Mitgliedern als unzutreffend und hielt die Klage schon deshalb für unstatthaft, weil der Streitfall nicht zu den den Verwaltungsgerichten durch das Gesetz vom 24. Mai 1902, die Ausdehnung der Verwaltungsrechtspflege auf kirchliche Angelegenheiten betreffend, überwiesenen Parteistreitigkeiten gehöre. Das Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urteil die Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte bestätigt, die Frage aber, ob der beklagte Verein ein solcher im Sinne von § 705 des bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen sei, mangels ausreichender Veranlassung hierzu einer Prüfung nicht unterzogen, dagegen anerkannt, daß die vorliegende Streitigkeit nicht eine derjenigen kirchlichen Angelegenheiten zum Gegenstand hat, die das Gesetz vom 24. Mai 1902 den Verwaltungsgerichten zur Entscheidung zugewiesen hat.

Öffentliche Spruchszugung des Königl. Landesversicherungsamts vom 28. April 1906.

Der Garnfabrikant Karl Friedrich Jönandchen in Deuben ist seit dem Herbst des Jahres 1897 nervenleidend, gelähmt und völlig erwerbsunfähig. Er bezieht deshalb Invalidenrente. Im Juli 1906 ist die Sächsische Textilberufsgenossenschaft wegen Beschädigung der Unfallrente für Jönandchen in Anspruch genommen worden, weil dieser am 7. August 1897 im Betrieb einer Färberei in Hainberg zu Schaden gekommen sei. Die daraufhin angehefteten Erörterungen haben ergeben, daß Jönandchen eines Tages nach dem großen Hochwasser des Jahres 1897 während der Mittagspause in der Nähe der Fabrik von einem Soldaten, wahrscheinlich einem Weiberleiter, der einhergepresst gekommen, überritten worden ist. Seitdem hat er nach Angabe seiner Frau gekränkelt, vermehrte Krüden geführt und nicht mehr arbeiten können. Wegen seiner Unzureichungsfähigkeit ist ihm im Jahre 1898 ein Jubiläumsvorwand bestellt worden. Die Sächsische Textilberufsgenossenschaft und das Schiedsgericht haben seine Unfallsentschädigungsansprüche abgewiesen, weil sich der Unfall nicht im Färbereibetriebe ereignet habe und die aus dem Unfälle etwa herzuleitenden Schadenersatzansprüche auch verjährt sein würden. Aus denselben Gründen verwarf das Landesversicherungsamt den für Jönandchen eingewendeten Rekurs.

Friedrich Max Hähnel in Dittersdorf macht gegenüber derselben Berufsgenossenschaft Entschädigungsansprüche geltend wegen eines Unfalls, den er im November 1904 in einer dortigen Strampffabrik erlitten haben will. Er hatte sich eines Sonntags außerhalb der Fabrik eine geringfügige Schnittwunde am Daumen zugezogen. Am darauffolgenden Tage hat er seine Arbeit in der Fabrik aufgenommen und zunächst seine Maschine eingedrückt und abgewischt. Im Laufe des Nachmittags haben sich heftige Schmerzen im Daumen eingestellt, die sehr bald die ganze Hand ergriffen und ihn gezwungen haben, in der darauffolgenden Nacht einen Arzt zu Rufe zu ziehen, der eine von der Wunde am rechten Daumen ausgehende Blutergussung festgestellt hat. Die Heilung hat sich bis in den Januar 1906 verzögert und es ist eine Steifigkeit zweier Finger zurückgeblieben. Die Berufsgenossenschaft hat die Feststellung einer Entschädigung abgelehnt, weil kein Unfall beim Betriebe erwiesen sei. Das Schiedsgericht hat die Berufung Hähnels abgewiesen. Auf seinen Rekurs wurde die Berufsgenossenschaft verurteilt, ihm eine Rente von 20 Proz. der Vollrente zu gewähren. Auf Grund der Gutachten des behandelnden Arztes und des in der Verhandlung noch gehörten ärztlichen Sachverständigen nahm der Gerichtshof für erwiesen an, daß die Blutergussung darauf zurückzuführen sei, daß bei der erwähnten Arbeit an der Maschine Infektionserreger in die Wunde eingebracht sind, die der Kläger am Daumen hatte.

Der am 7. September 1905 im 60. Lebensjahre verstorbene Tagelöhner Karl Baul Cettel in Landa hatte im November 1902 einen Betriebsunfall und zwar eine Erschütterung des Rückgrates und einige Muskelausschüttungen erlitten, infolge deren er von der Sächsischen Holzberufsgenossenschaft ursprünglich die Vollrente und zuletzt noch 80 Proz. hiervon bezog. Seine Witwe beantragt nun für sich und vier Kinder Hinterbliebenenrente. Diesen Anspruch hat die Berufsgenossenschaft abgewiesen und die Berufung der Hinterbliebenen ist vom Schiedsgerichte verworfen worden, weil der Zusammenhang zwischen Unfall und Tod fehle. Nach dem Gutachten des behandelnden Arztes ist anzunehmen, daß Cettel einer Lungenentzündung erlegen ist. Der Rekurs der Hinterbliebenen wurde zurückgewiesen. Denn nach den überzeugend begründeten Gutachten der im Rekursverfahren gehörten anderen Sachverständigen könne der ursächliche Zusammenhang zwischen Cettels Unfall und Tod nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit bejaht werden, obgleich der behandelnde Arzt zur Annahme einer solchen neige.

Der Anspruch Karl Louis Deubert's in Chemnitz auf die Vollrente als Entschädigung eines Unfalls, den er als Arbeiter in einer Werkstatt der Staatseisenbahnen im Dezember 1904 erlitten haben will, ist von der Ausführungsbehörde abgelehnt und seine Berufung ist vom Schiedsgerichte verworfen worden, weil die Minderung in der Erwerbsergebnisse des Klägers nicht Folge des Unfalls sondern von Alterserscheinungen sei. Deubert lebt gegenwärtig im vierundsechzigsten Lebensjahre und ist schon seit mehreren Jahren kränlich